

Entgeltordnung für das Theater AM ZIEGELBRAND (TAZ) Am Ziegelbrand 18, 58706 Menden in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 24.09.2013	8.11
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 1

Allgemeines

- (1) Das THEATER AM ZIEGELBRAND (nachfolgend TAZ genannt) wird von der Stadt Menden betrieben und bewirtschaftet. Es steht als Proben- und Veranstaltungsstätte für Veranstaltungen der Stadt Menden sowie für Theaterproduktionen der Mendener Schaubühne e.V. im Rahmen eines gültigen Nutzungsüberlassungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Das TAZ kann zusätzlich zu den Nutzungen nach Abs. 1 auch für nichtgewerbliche Nutzungen an in Menden ansässige Privatpersonen, Gruppen, Schulen, Verbänden, Mendener Parteien und politischen Gemeinschaften (incl. Mendener Stadt- und Ortsverbänden) und Mendener Vereine (im Folgenden Mieter genannt) für die Durchführung von kulturellen aber auch gesellschaftlichen, parteilichen und administrativen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Gewerbliche Nutzungen sind in Abs. 3 geregelt.
- (3) Das TAZ kann nachrangig zur Nutzungen der Absätze 1 und 2 auch gewerblichen Veranstaltungen sowie den nicht in Menden ansässigen Vereinen, Gruppen, Gemeinschaften und Privatpersonen (im Folgenden Mieter genannt) überlassen werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen gewerblicher Art eines nach Abs. 2 definierten Mieters. Gewerbliche Veranstaltungen sind alle Nutzungen mit Gewinnerzielungsabsicht von einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen und von Personengesellschaften, bei denen die Nutzungsentgelte dazu bestimmt sind, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- (4) Feier jeglicher Art (Privat-, Familien-, Firmen- und Vereinsfeiern) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Veranstaltungen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie rechtswidrige, menschenverachtende, volksverhetzende, rassistische, sexistische, pornographische, ehrverletzende, herabwürdigende, gewalttätige, gewaltverherrlichende oder in sonstiger Weise sittenwidrige Inhalte haben, sind nicht zulässig.

§ 2

Zulassung, Benutzungsvertrag

Die Überlassung des TAZ nach § 1 Absätze 2 und 3 erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten durch die Stadt Menden, Kulturbüro (im Folgenden Stadt genannt), per Abschluss eines Mietvertrages. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Mitbedingungen für das TAZ.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Nutzungen der Mendener Schaubühne e.V. nach § 1 Abs. 1 sind entgeltpflichtig und werden durch Nutzungsüberlassungsvertrag pauschal geregelt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Veranstaltungen nach § 1 Absätze 2 und 3 sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage dieser Entgeltordnung. Die Stadt kann vom Mieter eine dem voraussichtlichen Entgelt entsprechende Vorausleistung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede einer Vorausklage) verlangen.
- (3) Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einzelheiten regeln die allgemeinen Mietbedingungen für das TAZ.

8.11

- (4) Proben für Theaterveranstaltungen, Konzerte etc. sind nur an Nichtveranstaltungstagen möglich. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (5) Der Auf- und Abbau von Gegenständen und Bühnenbildern ist grundsätzlich am Veranstaltungstag durchzuführen. Er kann auch an Nichtveranstaltungstagen durchgeführt werden, wenn der laufende Betrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Das Entgelt für den Aufbau an Nichtveranstaltungstagen beträgt 30,00 € je angefangene Stunde.

§ 4

Befreiung, Ermäßigung

- (1) Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind dann entgeltfrei, wenn sie als sogenannte Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Menden durchgeführt werden. Dabei muss die Stadt als Kooperationspartner finanziell, organisatorisch oder inhaltlich an der Veranstaltung beteiligt sein oder als Mitveranstalter öffentlich in Erscheinung treten.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, deren Erlös wohltätigen Zwecken zufließt, kann die Gesamtmiete um 70 % ermäßigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Stadt.
- (3) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3, die als sogenannte Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Menden durchgeführt werden, kann die Gesamtmiete um 70 % ermäßigt werden. Dabei muss die Stadt als Kooperationspartner finanziell, organisatorisch oder inhaltlich an der Veranstaltung beteiligt sein oder als Mitveranstalter öffentlich in Erscheinung treten.

§ 5

Nutzungs- und Hausordnung

- (1) Für die Nutzung des TAZ gelten die Regelungen oder Allgemeinen Mietbedingungen und der Hausordnung.
- (2) Weitere Rechte und Pflichten des Mieters ergeben sich aus dem Benutzungsvertrag, der Allgemeinen Mietbedingungen und der Hausordnung für das TAZ.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung für das Theater Am Ziegelbrand

	Gesamtmiete (Euro) je Veranstaltungstag (von April bis September)	Gesamtmiete (Euro) je Veranstaltungstag (von Oktober bis März)
Vermietungen im Sinne des § 1 Abs. 2 an natürliche Personen, Gruppen, Schulen und Vereine aus Menden	290,00 € (bis 6 Std.) je Verlängerungsstunde 60,00 €	330,00 € (bis 6 Std.) je Verlängerungsstunde 70,00 €
Vermietungen im Sinne des § 1 Abs. 3 an Gewerbetreibende sowie auswärtige Vereine, Gruppen, Gemeinschaften und natürliche Personen	390,00 € (bis 6 Std.) je Verlängerungsstunde 80,00 €	430,00 € (bis 6 Std.) je Verlängerungsstunde 90,00 €